

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

25 T 497/18
150 A XIV (B) 12/18
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung

zuletzt.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2 – 4,
33602 Bielefeld,

Antragsteller:

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kommunale
Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 29.01.2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pahlke, die Richterin am
Landgericht Radtke und den Richter am Landgericht Dr. Addicks

beschlossen :

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Vollzug der
mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 2018
angeordneten und bis 11. April 2018 vollzogenen Haft ab 3. Februar 2018
rechtwidrig war. Im Übrigen wird der Feststellungsantrag zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die dem Betroffenen zur
Rechtsverfolgung notwendig entstanden Kosten sämtlicher Instanzen
werden dem Antragsteller auferlegt.

Gründe

I.

Der Betroffene reiste am ■ Dezember 2015 ohne Pass und Visum erstmals in das Bundesgebiet ein.

Nachdem er sich als Asylsuchender gemeldet hatte, erhielt er eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA), welche ein vorläufiges, zeitlich begrenztes Aufenthaltspapier darstellt. Er wurde mit Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom ■. Januar 2016 der Stadt Düsseldorf zugewiesen (Bl. 8 der Ausländerakte). Er stellte am ■. August 2016 einen Asylantrag.

Durch Bescheid vom 23. Februar 2017 (Gesch.-Z.: ■ - 238, Bl. 39ff der Ausländerakte) erging nach der persönlichen Anhörung des Betroffenen am 15. Februar 2017, anlässlich derer der Betroffene schilderte, aus welchen Gründen er sein Heimatland Ghana verlassen habe, folgende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

Der Antragsteller (hier: Betroffene) wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Ghana abgeschoben. [...]

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dieser Bescheid wurde per Einschreiben am ■. Februar 2017 an die damalige Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen Rechtsanwältin ■ in Düsseldorf übermittelt.

Zu dem von dem Antragsteller bestimmten Termin vom 2. Juni 2017 kam der Betroffene nicht (Bl. 62 der Ausländerakte) und wurde zur Fahndung ausgeschrieben.

Der Betroffene wurde am ■. Januar 2018, um ■ Uhr bei der Polizei am HBF Düsseldorf vorstellig und anschließend wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass oder Passersatz vorläufig festgenommen. Er gab in der Vernehmung an, nach dem negativ beschiedenen Asylgesuch in die Niederlande gereist zu sein. Er sei dann ab und zu nach Düsseldorf gekommen, habe aber grundsätzlich in ■ bei einem Freund gewohnt.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom ■ Februar 2018 den Erlass eines Abschiebehaftanordnungsbeschlusses gegen den Betroffenen zur Sicherung der beabsichtigten Abschiebung nach Ghana bis zum 1. Mai 2018. In einem aktualisierten Haftantrag vom ■ Februar 2018 (Bl. 109ff der Ausländerakte und frei in der Gerichtsakte liegend) wurde Haft bis zum 12. April 2018 beantragt.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 1. Februar 2018 angeordnet, dass der Betroffene zur Sicherung seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland in Abschiebungshaft zu nehmen sei. Die Höchstdauer bestimmte es bis zum 12. April 2018. Es ordnete zudem die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde dem Betroffenen am 1. Februar 2018 ausgehändigt.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 13. Februar 2018 Beschwerde eingelegt.

Der Betroffene wurde am 11. April 2018 aus der UfA Büren entlassen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 8. August 2018 nicht abgeholfen und diese der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Antragstellers beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist in der Sache überwiegend begründet.

1.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss vom 1. Februar 2018 ist nach § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG i. V. m. §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist nicht deshalb unzulässig, weil sich die Hauptsache mit der Entlassung des Betroffenen aus der Unterbringungseinrichtung erledigt hat. Denn angesichts des Eingriffs in ein besonders bedeutsames Grundrecht durch die Freiheitsentziehung bleibt die Beschwerde wegen des als schutzwürdig anzuerkennenden Interesses des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme zulässig, § 62 FamFG (vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. März 2010, – V ZB 184/09).

2.

Es lag ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens des Antragstellers vom 1. Februar 2018 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, InfAuslR 2012, 328; vom 6. Dezember 2012 - V ZB 118/12; vom 31. Januar 2013 - V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130, jeweils mwN).

Der Antrag wurde durch die - nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß §§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 2 OBG NRW i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) örtlich - zuständige Behörde gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Um dem Gericht die Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit zu ermöglichen, muss im Antrag zwar grundsätzlich auch der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen bezeichnet sein (vgl. nur Münchener Kommentar zum FamFG / Wendtland, 2. Aufl., § 417 Rn. 7). Grundsätzlich zuständig für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen ist nämlich das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Abzustellen ist dabei allerdings nicht in erster Linie auf den Wohnsitz im Sinne von § 7 BGB; vorrangig maßgeblich ist vielmehr der Ort des tatsächlichen Lebensmittelpunkts des Betroffenen (Münchener Kommentar zum FamFG / Wendtland, 2. Aufl., § 416 Rn. 2). In dem hiesigen Fall, in dem der Betroffene das Bundesgebiet verlassen hatte und am 31. Januar 2018 erstmalig wieder in Düsseldorf vorstellig wird, war für den Antrag die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergab, vorliegend Düsseldorf. Im Übrigen wurde der Betroffene im Zuge des Asylverfahrens mit Entscheidung vom 19. Januar 2016 auch der Stadt Düsseldorf zugewiesen.

Der Antrag lässt durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Abschiebung nach Ghana im konkreten Fall hinreichend dar.

3.

Der Betroffene war aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2017 zur Ausreise verpflichtet.

4.

Es liegt jedoch ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vor.

Die Haft zur Sicherung der Abschiebung darf nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich und gemäß dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit der größtmöglichen Beschleunigung betreibt (vgl. nur Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10. Juni 2010, - V ZB 204/09; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. März 2012, - V ZB 206/11; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Oktober 2012, - V ZB 104/12; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17. Januar 2013, - V ZB 172/12).

Der Antragsteller hätte spätestens am Freitag, den 2. Februar 2018 – die Anhörung am 1. Februar 2018 endete um 16:50 Uhr - die Zentrale Ausländerbehörde Köln um Durchführung der Abschiebung im Wege der Amtshilfe ersuchen müssen.

Tatsächlich erfolgte dieses Ersuchen erst am 21. Februar 2018.

Dass ein Mitarbeiter des Antragstellers irrtümlich davon ausging, bereits am 1. oder 2. Februar 2018 ein Amtshilfeersuchen übermittelt zu haben, ist zum Einen unerheblich und zum Anderen auch das Abwarten von 3 Wochen nicht nachvollziehbar, da bereits nach spätestens 2 Tagen hätte auffallen müssen, dass die Zentrale Ausländerbehörde Köln nicht wie gewöhnlich den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigt.

So wurde dem Antragsteller bezüglich des Amtshilfeersuchens vom 21. Februar 2018 unter dem 21. Februar 2018 seitens der Zentralen Ausländerbehörde Köln bestätigt, dass das Ersuchen unter dem Aktenzeichen 1144A18 bearbeitet wird.

Die Zentrale Ausländerbehörde Köln bat am 21. Februar 2018 die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld um die Beschaffung eines Passersatzpapiers.

Der Auftrag zur Haftausbetreuung wurde erst am 26. Februar 2018 an die Zentrale Ausländerbehörde Unna weitergeleitet. Der Betroffene wurde am 5. März 2018 durch die Zentrale Ausländerbehörde Unna in der UfA Büren aufgesucht und das Ergebnis mit Datum vom 7. März 2018 an die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld weitergeleitet. Auch diese Zeitspanne lässt sich nicht erklären und verletzt den Anspruch auf eine größtmögliche Beschleunigung.

Zwar war das weitere Vorgehen nicht zu beanstanden, da der Betroffene es durch seine Angaben im Asylverfahren und vor dem Antragsteller zu vertreten hatte, dass eine Abschiebung nach Ghana beabsichtigt war.

Die Haft war jedoch aufgrund obiger Ausführungen bereits mit Ablauf des 2. Februar 2018 rechtswidrig.

5.

Ergänzend sei angemerkt, dass der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bzw. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG nicht vorlag.

Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und er seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Der nicht angezeigte Aufenthaltswechsel begründet in diesem Fall die Vermutung, dass die Abschiebung ohne die Inhaftnahme erschwert oder vereitelt wird. Deshalb muss die Ausländerbehörde dem Betroffenen die Meldepflicht und die einschneidenden Folgen ihrer Verletzung durch einen Hinweis deutlich vor Augen führen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 9. Februar 2011, - V ZB 16/11; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Mai 2011, - V ZB 36/11; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Juni 2013, - V ZB 96/12).

Zwar war dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2017 eine Belehrung über die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG beigelegt. Der Bescheid nebst Belehrung wurde jedoch allein der damaligen Verfahrensbevollmächtigten zugestellt, und auch nur in deutscher Sprache.

Dieser Hinweis konnte als Grundlage des Haftgrundes nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht herangezogen werden, da nicht dem Betroffenen selbst die einschneidenden Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht bekannt gegeben wurden.

Zudem war der Hinweis nach dem Akteninhalt allein in deutscher Sprache erteilt worden. Somit war der Hinweis nicht in eine Sprache übersetzt worden, die der Betroffene beherrscht. Ohne eine Übersetzung läuft der Hinweis bei Ausländern, die wie der Betroffene des Deutschen nicht mächtig sind, ins Leere, weil sie ihn nicht verstehen. Die Pflicht zur Erteilung des Hinweises in einer von dem Betroffenen sicher beherrschten Sprache folgt aus dem Gebot eines fairen Verfahrens (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Januar 2016 – V ZB 178/14). Die beteiligten Behörden müssen ihn deshalb von sich aus so erteilen, dass er seinen Zweck erreichen kann. Dazu gehört bei Betroffenen, die Deutsch nicht verstehen, eine

Übersetzung in ihre Muttersprache oder eine andere Sprache, die sie beherrschen, an der es hier fehlte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, den Antragsteller (§ 430 FamFG) zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. März 2011, – V ZB 323/10; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24. Februar 2011, – V ZB 202/10).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Bundesgerichtshof durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerde muss von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Pahlke

Radtke

Dr. Addicks

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

